

## Statuten von PRO VELO Schweiz

In Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung der IG Velo Schweiz am 2. Februar 1985 in Bern, geändert am 23. Mai 1987, 14. September 1991, 22. März 1997, 18. März 2000, 31. März 2001, 27. März 2004, 27. November 2004, 26. November 2005 und 11. November 2006

### 1. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen PRO VELO Schweiz<sup>1</sup> (bis 11.11.06: IG Velo Schweiz) / PRO VELO Suisse / PRO VELO Svizzera besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Kategorie "Velo" versteht PRO VELO Schweiz alle Fahrzeuge mit einem muskelkraftgestützten Antrieb.

2 PRO VELO Schweiz setzt sich für alle das Velo betreffende Belange ein, insbesondere für die generelle Förderung des Gebrauchs des Velos und die Erhöhung seines Anteils am Modalsplit

- sicheres, zügiges und komfortables Velofahren durch entsprechende Netze und Verbindungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit
- qualitativ gute Parkieranlagen und Massnahmen gegen Velodiebstahl
- gute Verknüpfungen mit anderen Verkehrsmitteln
- die Verbesserung der Stellung und Information der

### 2. Zweck und Tätigkeiten

#### Art. 2

1 PRO VELO Schweiz hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel zu fördern. Unter der

Velofahren als Verkehrsteilnehmer und als Konsumenten die Förderung des Radtourismus in der Schweiz.

#### Art. 3

1 PRO VELO Schweiz nimmt auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene Stellung zu Fragen der Verkehrspolitik, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes im Allgemeinen sowie des Velofahrens im Speziellen.

2 Sie vertritt die Interessen und Anliegen der ihr angeschlossenen Organisationen auf internationaler, eidgenössischer und internationaler Ebene.

3 Sie fördert Neugründungen gemäss Art. 4.

4 Sie koordiniert als Dachverband die Aktivitäten der ihr an-

geschlossenen Organisationen im überregionalen und gesamtschweizerischen Bereich.

5 Sie kann auch Mandate, Studienaufträge, Betreuungsaufgaben u.a. übernehmen, Warentests durchführen und die Verbreitung von velobezogenen Produkten fördern, sei es allein oder in Kooperation mit Partnern.

### 3. Mitglieder

#### Art. 4

Es gibt 3 Arten von Mitgliedern: Regionalverbände als Aktivmitglieder mit Stimmrecht, sowie Einzelmitglieder und Gönnermitglieder als Passivmitglieder ohne Stimmrecht.


#### Art. 4bis

1 Als Regionalverbände von PRO VELO Schweiz können ideell ausgerichtete lokale, regionale und

<sup>1</sup> Während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 ist der Name "IG Velo Schweiz" ebenfalls gültig.

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| <p>überregionale Organisationen aufgenommen werden, die sich die Förderung des Velos und des Velofahrens entsprechend Art 2 Abs. 1 dieser Statuten zum Ziel gesetzt haben.</p>   | <p>2 Sie fördern den Zweck namentlich durch finanzielle Zuwendungen.</p>  | <p>2 Regionalverbände haben eine Delegiertenstimme, ab 100 Mitgliedern gemäss Abs. 1 zwei Delegiertenstimmen. Für jedes angefangene Tausend haben Regionalverbände eine weitere Delegiertenstimme.</p>  | <p>Art. 9<br/>Die Delegiertenversammlungen sind mindestens vier Wochen im voraus anzukündigen. Die Einladung umfasst die Traktandenliste sowie die Anträge des Vorstandes mit den notwendigen Erklärungen.</p>                     |
| <p>2 Rechte und Pflichten der Regionalverbände regelt ein von der Delegiertenversammlung genehmigtes Reglement.</p>  | <p>4. Organe<br/>Art. 5<br/>Organe von PRO VELO Schweiz sind:<br/>- die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)<br/>- der Vorstand<br/>- die Geschäftsleitung<br/>- die Revisionsstelle</p>  | <p>3 Regionalverbände mit bis zu 4 Delegiertenstimmen können den Delegierten maximal 2 Stimmen zuteilen, solche mit mehr als 4 Delegiertenstimmen maximal 3 Stimmen.</p>  | <p>Art. 10<br/>Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Regionalverbände vertreten ist.</p>   |
| <p>Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in einer durch eine lokale bzw. regionale PRO VELO nicht abgedeckten Gemeinde wohnhaft sind. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.</p>  | <p>Art. 6<br/>Das oberste Organ von PRO VELO Schweiz ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalverbände gemäss Art. 4.</p>  | <p>4 Die Regionalverbände können ein Vorstandsmitglied von PRO VELO Schweiz nicht zum Delegierten bestimmen.</p>  | <p>Art. 11<br/>1 Ein Beschluss kann vom Vorstand bei den Mitgliederorganisationen auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden (Stimmkraft nach Art. 7.1).</p>  |
| <p>Art. 4quater<br/>1 Als Gönnermitglieder können Firmen, Organisationen, Gemeinden und ähnliche Institutionen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Anliegen der Velofahrerinnen und Velofahrer einsetzen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.</p> | <p>Art. 7<br/>1 Die Zahl der Delegiertenstimmen der Regionalverbände richtet sich nach der Anzahl von deren Mitglieder. Dabei gelten Einzelmitglieder einfach, Familien und Konkubinate eineinhalb, Studentinnen und Ermässigte halb sowie juristische Personen vierfach.</p> | <p>Art. 8<br/>1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen.<br/>2 Ferner ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Regionalverbände es verlangen; Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.</p> | <p>2 Ein schriftlicher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalverbände daran teilgenommen hat und eine 2/3-Mehrheit resultiert.<br/>Art. 12<br/>Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> |

Die Präsidentin:

  
Jacqueline Fehr

Der Geschäftsführer:

  
Christoph Merkli

a. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums, des/der Finanzverantwortlichen sowie der Revisorinnen

b. Abnahme der Vereinsrechnung und des Jahresberichtes und Erteilung der Décharge an den Vorstand und die RevisorInnen.

c. Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms.

d. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Sie dürfen für Regionalverbände Fr. 10.- pro Regionalverbandsmitglied, für Einzelmitglieder Fr. 75.- und für Gönnermitglieder Fr. 500.- nicht übersteigen.

e. Aufnahme von Regionalverbänden und Abschluss von Aktiv- oder Passivmitgliedern mit 2/3-Mehrheit.

f. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit.

g. Stellungnahme des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite sowie Eingreifen von Initiativen, Referenden und Petitionen auf Bundesebene; diese Befugnis kann im Einzelfall an den Vorstand delegiert werden.

Art. 13

1 Der Vorstand führt den Verein strategisch und operativ. Er wählt das Personal der Geschäftsstelle.

2 Der Vorstand konstituiert sich selber.

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

1 Der Vorstand kann für operative Aufgaben eine Geschäftsleitung bilden. Er regelt deren Befugnisse.

2 Er kann weitere Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen, denen auch vorstandsexterne Personen angehören können.

5. Mittel

Art. 15

1 Die finanziellen Mittel von PRO VELO Schweiz werden aus Mitgliederbeiträgen, Spendenerträgen, Projektbeiträgen von Dritten sowie Vermögensträgen gebildet.

2 Für die Verbindlichkeiten von PRO VELO Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.